

Allgemeine Reisebedingungen

Wesentliches vorab

Wir wollen Ihnen Reisen zu erschwinglichen Preisen anbieten. Das funktioniert nur, wenn sich für jede Reise eine bestimmte Anzahl von Interessenten meldet und die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Es kann daher passieren, dass wir eine Reise absagen müssen, spätestens drei Wochen vor Beginn. Damit aber Ihr Urlaub nicht einfach ausfällt, bieten wir Ihnen gleichzeitig einen neuen Termin oder ein anderes Reiseziel an.

Wenn Sie Ihren Urlaub buchen, bekommen Sie von uns eine Reisebestätigung mit einem Sicherungsschein der Aachen-Münchener Versicherung AG auf der Rückseite. Mit Über-

gabe dieses Sicherungsscheines werden 20% des Reisepreises fällig, maximal jedoch 1.000 € pro Person. Den Rest des Reisepreises zahlen Sie bitte zwei bis drei Wochen vor Reisebeginn. Diese Versicherung beinhaltet die nach § 651 k Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgeschriebene Absicherung: Wenn Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen, übernimmt die Versicherung die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises sowie zusätzlich notwendige Aufwendungen für die Rückreise. Damit sind alle Ihre Zahlungen auf den Reisepreis von Anfang an abgesichert.

I. Buchung, Ausführendes Luftfahrtunternehmen, Datenschutz

1. Die Buchung der Reise wird für Marco Polo Reisen GmbH (nachfolgend Marco Polo genannt) erst verbindlich, wenn diese dem Reiseteilnehmer bzw. dem von ihm eingeschalteten Reisebüro gegenüber **schriftlich** von Marco Polo bestätigt worden ist. Eine durch ein Computerreservierungssystem per E-Mail oder im Reisebüro erstellte **Vormerkungs-, Anmeldungs- oder Optionsbestätigung** ersetzt die schriftliche **Bestätigung** durch Marco Polo **nicht**. An seine Anmeldung ist der Reiseteilnehmer bis zur Annahme durch Marco Polo, jedoch längstens **16 Tage ab Datum der Anmeldung gebunden** (die Zeit wird benötigt, um die Verfügbarkeit aller bestellten Leistungen zu überprüfen).
2. Der Anmelder übernimmt die volle Haftung für die Einhaltung der Vertragspflichten weiterer, von ihm angemeldeter Reiseteilnehmer Marco Polo gegenüber. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Unterzeichnung einer ausdrücklich hierauf gerichteten und gesonderten Erklärung.
3. Marco Polo wird den Reiseteilnehmer über die Identität der ausführenden Luftfahrtunternehmen oder deren nachträglichen Wechsel entsprechend der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 unterrichten.
4. Die im Zusammenhang mit der Reise erfassten **Daten** der Reiseteilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung der Reise und zur Kundenbetreuung verwendet. Dazu dient auch eine Liste der Teilnehmer einer Reise, alphabetisch sortiert nach Namen, Vornamen und, sofern bekannt, Wohnort, die jeder Mitreisende vor Reiseantritt erhält. Falls die Aufnahme in diese Liste nicht gewünscht wird, kann dies Marco Polo gegenüber gesondert erklärt werden. Auf das **Widerspruchsrecht** des Reiseteilnehmers nach § 28 Absatz 4, Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

II. Inhalt des Reisevertrages

1. Der Inhalt des Reisevertrages ergibt sich aus der Buchung des Reisenden und der Bestätigung von Marco Polo. Einbezogen in den Reisevertrag sind diese Reisebedingungen sowie die Leistungsbeschreibungen und sonstigen Erläuterungen zu den einzelnen Reisen im Reisekatalog, soweit nicht in Buchung und Bestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. **Ändernde oder ergänzende Abreden** zu den im Reisekatalog beschriebenen Leistungen sowie zu

den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit Marco Polo. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden. **Reisebüros sind nicht bevollmächtigt**, vom Inhalt des Reisekataloges einschließlich der Reisebedingungen **abweichende Zusicherungen** zu geben oder abändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

3. **Vermittelt** Marco Polo ausdrücklich **im fremden Namen** nur einzelne Reiseleistungen, z. B. Linien- oder Charterflüge, Fahrtransporte, Hotelaufenthalte für Selbstfahrer, Mietwagen etc. oder Reiseprogramme **fremder Veranstalter**, so richtet sich das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des fremden Vertragspartners des Reisenden. Diese werden bei Vertragsschluss vorgelegt bzw. stehen auf Anforderung zur Verfügung.

III. Zahlung des Reisepreises vor Reiseantritt, Anzahlung

1. **Zahlungen auf den Reisepreis**, also auch die **Anzahlung**, sind **nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB** zu leisten. **Dieser Sicherungsschein befindet sich auf der Rückseite der von Marco Polo erstellten Bestätigung.**
2. Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung von 20%, höchstens jedoch 1.000,- € pro Reiseteilnehmer, fällig. Der restliche Reisepreis wird im Zeitraum **zwischen 21 und 14 Tagen** vor Reiseantritt fällig. Der genaue Zeitpunkt der Fälligkeit wird dabei in der Bestätigung festgelegt. Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines **sofort fällig.**
3. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reiseteilnehmer ohne vollständige Zahlung kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch Marco Polo.
4. Marco Polo ist berechtigt, die **Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages** vom Reiseteilnehmer zu verlangen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 323 Bürgerliches Gesetzbuch) vorher durch Marco Polo dem Reiseteilnehmer schriftlich angedroht worden ist.

5. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig.

IV. Vertragliche Leistungen

1. Die von Marco Polo geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der **Bestätigung**, der **Leistungsbeschreibung** der jeweiligen Reise und dem **Reiseverlauf**. Sie werden ergänzt durch die **allgemeinen Informationen** in der Rubrik „Serviceleistungen“. Änderungen dieser Angaben durch entsprechende Mitteilungen vor Vertragsabschluss bleiben vorbehalten.
2. Unternehmungen (z. B. Theater- und Konzertbesuche, Rundflüge, Sportveranstaltungen), die in den ausführlichen Reiseverläufen mit dem Zusatz **„Gelegenheit“** oder **„Möglichkeit“** bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen, mit ihnen eventuell verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.
3. Der erste und der letzte Tag der gebuchten Reise dienen in erster Linie der Erbringung der Beförderungsleistung durch Marco Polo.

V. Flugbeförderung, Rückflugbestätigung

Die Gestaltung des Flugplanes und dessen Einhaltung liegen im Wesentlichen im Verantwortungsreich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung, der ausführenden Fluggesellschaften (vgl. hierzu auch Ziffer I. Absatz 3) und des Fluggerätes sind teilweise nicht vermeidbar. Reiseteilnehmern, die eine individuelle Reise oder eine zusätzliche Verlängerung gebucht haben, wird daher dringend empfohlen, sich vor dem Rückflug bei der Vertretung von Marco Polo im Reisegebiet bzw. direkt bei der Fluggesellschaft über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren und den **Rückflug bestätigen zu lassen**. Im Übrigen wird hierzu auf die diesbezüglichen **ausdrücklichen Hinweise in den Reiseunterlagen verwiesen**. Eventuelle Ansprüche des Reiseteilnehmers auf Grund unzumutbarer Leistungsänderungen bleiben unberührt.

VI. Preisänderungen

1. Die Reisepreise wurden im Oktober 2006 kalkuliert. Marco Polo ist berechtigt, den **Reisepreis zu erhöhen**, wenn sich unvorhersehbar für Marco Polo und **nach** Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile auf Grund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die von Marco Polo nicht zu vertreten sind: Wechselkurse für die betreffende Reise; Beförderungskosten (insbesondere wegen Ölpreisverteuerungen); Abgaben für bestimmte Leistungen; Hafen- und Flughafengebühren; Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Flugbeförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren. Die Preiserhöhungen sind jedoch **nur zulässig**, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum **von mehr als vier Monaten liegt**.

2. Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der betragsmäßigen Erhöhung der Kosten der Reise durch die Erhöhung der in Absatz 1 genannten Preisbestandteile seit Abschluss des Reisevertrages entspricht. Soweit einschlägige Kostenerhöhungen die Reisegruppe in ihrer Gesamtheit betreffen, werden solche zunächst auf die einzelnen Reiseteilnehmer aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für den Reiseteilnehmer günstiger ist, wird entweder die ursprünglich kalkulierte Durchschnittsteilnehmerzahl oder die konkret erwartete Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt. Marco Polo ist verpflichtet, dem Reiseteilnehmer auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise zu übermitteln.

3. Marco Polo hat dem Reiseteilnehmer eine etwaige Preiserhöhung **unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, jedoch spätestens bis zum 21. Tag vor Reisebeginn** mitzuteilen.

4. Erhöht sich der Reisepreis um **mehr als 5%**, so ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Reiseteilnehmer kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus dem Angebot von Marco Polo verlangen, sofern Marco Polo in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise **müssen unverzüglich** gegenüber **Marco Polo** oder dem buchenden Reisebüro erklärt werden.

VII. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn, Umbuchung

1. **Bei Rücktritt des Reiseteilnehmers** vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Storno) **kann Marco Polo an Stelle** der konkreten Berechnung der Rücktrittentschädigung folgende **pauschalierte Rücktrittentschädigung** wählen:

A. Reisen mit Linienflug zum Veranstalter- oder Sondertarif, Bahnreisen sowie Selbstanreise:

..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn 15%,
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn 20%,
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn 30%,
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn 50%,
ab 7. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt 70%;

B. Reisen mit Charterflug und Busreisen:

..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn 20%,
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn 25%,
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn 35%,
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn 55%,
ab 7. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt 75%;

C. Reisen mit Billigflug und Kreuzfahrten:

..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn 25%,
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn 30%,
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn 40%,
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn 60%,
ab 7. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt 80%.

Die Rücktrittentschädigung berechnet sich aus dem **Endreisepreis je angemeldetem Reiseteilnehmer**. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Die pauschalierte Rücktrittentschädigung ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbes ermittelt worden. Dem Reiseteilnehmer bleibt es unbe-

nommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale.

2. **Umbuchungen** von Reiseternin, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart sind grundsätzlich nur durch **Rücktritt vom Reisevertrag (Storno)** zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen (Rücktrittentschädigung) und nachfolgender Neuanschließung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung. Ändert sich bei Reisen mit Charterflug oder mit Linienflug **lediglich der Abreiseort**, werden bis zum 36. Tag vor Reisebeginn an Stelle der pauschalierten Rücktrittentschädigungen gemäß Absatz 1 neben dem neu berechneten Reisepreis zusätzlich nur 25,- € in Rechnung gestellt; bei Bus- und Bahnreisen gilt dies bis zum 8. Tag vor Reisebeginn.

VIII. Rücktritt, Kündigung des Reisevertrages wegen besonderer Umstände

1. Wird die Reise durch **höhere Gewalt**, die bei Vertragsschluss nicht voraussehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können **sowohl der Reiseteilnehmer als auch Marco Polo** den Reisevertrag kündigen.

Der Reiseteilnehmer hat seine Kündigung an **Marco Polo** zu richten. Marco Polo kann die Kündigung auch durch seine Reiseleiter oder örtlichen Vertreter dem Reiseteilnehmer gegenüber erklären lassen; diese sind zur Erklärung der Kündigung **bevollmächtigt**. **Marco Polo** hat die Kündigung unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, die zur Kündigung wegen höherer Gewalt berechtigten, zu erklären.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle der Kündigung ergeben sich aus dem Reisevertragsgesetz (siehe Ziffer XXIII. dieser Reisebedingungen).

2. Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine **Mindestteilnehmerzahl** festgelegt, so kann Marco Polo **bis 21 Tage vor Reiseantritt** vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die bei der Reise festgelegte Mindestteilnehmerzahl gilt auch für zusätzlich buchbare **Ausflüge**.

3. Marco Polo kann aus **wichtigem Grund** vor Reiseantritt und auch während der Reise jederzeit den Reisevertrag unter Beachtung der Bestimmungen des §643 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **kündigen**. **Reiseleiter oder örtliche Vertreter von Marco Polo sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt**. Ein **wichtiger Grund** kann insbesondere gegeben sein, wenn der Reiseteilnehmer den vorher bekannt gegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn der Reiseteilnehmer durch sein Verhalten den Reiseablauf **nachhaltig stört oder gefährdet** und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann. Im Falle dieser Kündigung behält Marco Polo grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der Marco Polo von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

4. Falls Marco Polo in einem der oben geregelten Fälle **vor Reiseantritt** den Reisevertrag kündigt oder vom Reisevertrag zurücktritt, kann der Reiseteilnehmer stattdessen die Teilnahme an einer anderen Reise aus dem Angebot von Marco Polo verlangen, sofern Marco Polo in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Im Falle eines in der Person des Reiseteilnehmers liegenden wichtigen Grundes kann Marco Polo das Angebot einer solchen Ersatzreise ablehnen.

IX. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

1. Bis zum Reisebeginn kann der Reiseteilnehmer gemäß § 651 b BGB verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Marco Polo kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

2. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers entstehenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reiseteilnehmer gemäß §651 b BGB als Gesamtschuldner.

X. Versicherungen

Marco Polo **empfiehlt dringend** den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung, einer Reise-Krankenversicherung mit medizinischer Notfallhilfe, des RundumSorglos-Service, sowie einer Reisegepäckversicherung. Eine Reisegepäckversicherung empfiehlt sich insbesondere auch im Hinblick auf die in Ziffer XIII. dieser Reisebedingungen vereinbarten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen von Marco Polo. Näheres entnehmen Sie bitte dem Versicherungsangebot, welches Sie zusammen mit Ihrer Bestätigung erhalten.

XI. Saisonzeiten, Hotelkategorien, Preise

Die von Marco Polo festgelegten Saisonzeiten können von denen der Reiseziele oder anderer Reisekataloge abweichen. Sie werden im Wesentlichen durch die Auslastung der einzelnen Reise bestimmt. Die Preisgruppen und Hotelkategorien sind, sofern keine offizielle Kategorisierung besteht, von Marco Polo festgelegt und nicht unbedingt mit den Kategorien in Ortsprospekten, Hotelführern und anderen Reiseprospekten gleichlautend. Ebenso beinhalten die Preise der Verlängerungswochen auch Flugausgleichszuschläge und sonstige anteilige Kosten.

XII. Vertragspflichten von Marco Polo

Marco Polo hat seine Leistungen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Marco Polo schuldet dem Reiseteilnehmer insbesondere

1. die gewissenhafte Vorbereitung der Reise;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, sofern Marco Polo selbst Reiseveranstalter oder Leistungserbringer im eigenen Namen ist. Für den Fall, dass Marco Polo lediglich Vermittler von Reiseleistungen ist, wird auf Ziffer XIV. der Reisebedingungen verwiesen.

XIII. Haftung von Marco Polo

1. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Abkommen (z. B. Montrealar Übereinkommen bei Flugbeförderung, CO-TIF bei Bahnbeförderung) oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften (z. B. §§664 ff. HGB i. V. m. d. 2. Seerechtsänderungsgesetz bei Schiffsreisen und Kreuzfahrten), nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich Marco Polo gegenüber dem Reiseteilnehmer hierauf ebenfalls berufen.

2. Die vertragliche Haftung von Marco Polo gegenüber dem Reiseteilnehmer für Schäden aus dem Reisevertrag, die nicht Körperschäden sind, ist auf den **dreifachen Reisepreis** beschränkt, soweit

- a) ein Schaden weder **grob fahrlässig** noch **vorsätzlich** herbeigeführt wird oder
 - b) Marco Polo für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
3. Die Haftung von Marco Polo gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadensersatz aus **unerlaubter Handlung** wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für **Sachschäden** je Reiseteilnehmer und Reise auf den **dreifachen Reisepreis** beschränkt. Die zur Verfügung stehende Haftungsumme beträgt jedoch **mindestens 4.100,- €**.

4. Ergibt sich aus rechtlichen Regelungen jedoch zwingend ein weiter gehender Anspruch des Reisenden gegenüber Marco Polo, so bleiben diese Ansprüche von der vorstehenden Haftungsbegrenzung unberührt.

XIV. Haftung bei Vermittlung fremder Leistungen

1. Ist Marco Polo lediglich Vermittler fremder Leistungen (siehe Ziffer II. Absatz 3 dieser Reisebedingungen), so haftet Marco Polo nur für die **ordnungsgemäße Vermittlung** der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst.

2. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Vertragspartner beruhen ausschließlich auf deren Angaben Marco Polo gegenüber; sie stellen keine eigene Zusicherung von Marco Polo gegenüber dem ReisetTeilnehmer dar.

XV. Gewährleistung

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der ReisetTeilnehmer **Abhilfe** verlangen. Marco Polo kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Marco Polo kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. Der ReisetTeilnehmer kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn die Annahme ihm nicht zuzumuten ist.

2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung durch Marco Polo kann der ReisetTeilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (**Minderung**) verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Buchung der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Anspruch auf Minderung besteht nicht, soweit es der ReisetTeilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Marco Polo innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung **kündigen**. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels, aus wichtigem, Marco Polo erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Marco Polo verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des ReisetTeilnehmers gerechtfertigt wird. Der ReisetTeilnehmer schuldet Marco Polo den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

4. Sofern Marco Polo einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der ReisetTeilnehmer **Schadensersatz** verlangen. Ein Recht des ReisetTeilnehmers auf Minderung des Reisepreises oder auf Kündigung des Reisevertrages bleibt von der Geltendmachung des Schadensersatzes unberührt. Auf die gesetzlichen Folgen des mitwirkenden Verschuldens (Mitverschulden) des Reisenden bei Entstehung des Schadens, bei der Unterlassung des ReisetTeilnehmers, Marco Polo auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, oder Unterlassung des ReisetTeilnehmers, den Schaden abzuwenden und zu mindern, wird ergänzend hingewiesen (§ 254 BGB).

XVI. Mängelanzeigen, Abhilfeverlangen

Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen sind an die Reiseleitung oder die Vertretung von Marco Polo im Reisegebiet zu richten, die in den Reiseunterlagen bezeichnet sind. Reiseleitungen bzw. Vertretungen sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich und erforderlich ist. **Sie sind jedoch nicht befugt, Ansprüche mit Wirkung gegen Marco Polo anzuerkennen.**

XVII. Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

Bei **Reisegepäck** sind, **zusätzlich** zu den nach Ziffer XV., XVI. und XIX. dieser Reisebedingungen erforderlichen Erklärungen, Verlust oder Beschädigungen **unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen**. Dieses ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet (bei Flugbeförderung international als **Lost Report** bezeichnet). **Ohne eine solche rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes**, da internationale Ab-

kommen und gesetzliche Bestimmungen, zum Beispiel für Flug- und Seegepäck, **Ausschlussfristen** enthalten.

XVIII. Einreise-, Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

1. Die Bekanntgabe der obigen Bestimmungen, wie auch der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente, vor der Buchung einer Reise oder einer Reiseleistung dem Reisenden gegenüber, bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Buchung. Unterstellt wird dabei, dass der Reisende Staatsbürger des Staates ist, in dem die Reise gebucht wird, es sei denn, dass die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat erkennbar ist. In der Person des Reisenden begründete persönliche Umstände können nicht berücksichtigt werden, soweit sie der Reisende nicht ausdrücklich bei der Buchung mitgeteilt hat.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer **Änderung dieser Bestimmungen** durch die staatlichen Behörden besteht. Marco Polo wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den ReisetTeilnehmer von etwaigen Änderungen zu unterrichten. Dem ReisetTeilnehmer wird jedoch nahe gelegt, selbst die Nachrichtenmedien bzw. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes wegen plötzlich auftretender Änderungen der Bestimmungen in seinem Reiseland zu verfolgen, um sich frühzeitig auf die geänderten Umstände einstellen zu können.

3. Der ReisetTeilnehmer sollte sich rechtzeitig über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen, auch bezüglich des Thrombose-Risikos bei Langstreckenflügen, informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Allgemeine Informationen geben insbesondere Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropenmediziner, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

4. Sollten sich für den ReisetTeilnehmer wegen der genannten Vorschriften und Empfehlungen Schwierigkeiten ergeben, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist er **deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt** vom Reisevertrag berechtigt. Voraussetzung ist, dass Marco Polo seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage und bereit ist und die genannten Schwierigkeiten von Marco Polo nicht zu vertreten sind.

5. Soweit Marco Polo gemäß der Buchung die **Besorgung von Visa und/oder ähnlichen Reisedokumenten** übernimmt, erfolgt diese Besorgung im Auftrag des Reisenden (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa und/oder ähnlichen Reisedokumenten durch die zuständigen nationalen oder ausländischen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung von Marco Polo aus dem Reisevertrag.

XIX. Anspruchstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

1. Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen müssen vom ReisetTeilnehmer **innerhalb eines Monats** nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber **Marco Polo** unter der am Ende dieser Allgemeinen Reisebedingungen genannten Adresse geltend gemacht werden. Diese Frist gilt auch für vertragliche Ansprüche des ReisetTeilnehmers auf Grund von Kündigung des Reisevertrages wegen Mangels oder bei höherer Gewalt. Für die Fristwahrung ist das Datum des Zugangs der Reklamation maßgebend. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

Reiseleitungen bzw. **Vertretungen** von Marco Polo im Reisegebiet sind **nicht befugt oder bevollmächtigt**, Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung des Reisepreises oder auf Schadensersatz, mit Wirkung für Marco Polo anzuerkennen.

2. Die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche des ReisetTeilnehmers **verjähren in einem Jahr**. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis Marco Polo oder der ReisetTeilnehmer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

XX. Abtretungsverbot

Jegliche Abtretung von Ansprüchen des ReisetTeilnehmers gegen Marco Polo ist **ausgeschlossen**. Das Abtretungsverbot betrifft sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag und damit im Zusammenhang stehende Ansprüche sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung. Ebenso ist die **gerichtliche Geltendmachung** der vorbezeichneten Ansprüche des ReisetTeilnehmers **durch Dritte im eigenen Namen** unzulässig.

XXI. Gerichtsstand

Für den Fall, dass der ReisetTeilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche von Marco Polo gegen den ReisetTeilnehmer der Gerichtsstand München vereinbart.

XXII. Gültigkeit der Leistungsbeschreibung

Änderungen der Leistungsbeschreibungen und Preise sind möglich und bleiben bis Vertragsschluss vorbehalten. Maßgebend hinsichtlich der Termine, Abflug- und Reisezeiten etc. ist allein der Inhalt der Bestätigung in Verbindung mit der Buchung und sonstigen wirksam getroffenen Abreden.

XXIII. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Ergänzend gelten insbesondere die Bestimmungen des **Reisevertragsgesetzes** des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§651 ff, **soweit** Marco Polo als Reiseveranstalter tätig wird.

Marco Polo Reisen GmbH

Riesstraße 25, D-80992 München
Telefon (089) 1500 19-0, Telefax (089) 1500 19-18
<http://www.marco-polo-reisen.com>
E-Mail: contact@marco-polo-reisen.com

Erlebnis- und Entdeckerreisen 2007/2008
Europa · Afrika · Amerika · Asien · Australien

Abdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Marco Polo Reisen GmbH.
Stand: 27.9.2006